

Zusätzliche Informationen zu offenen Fragen:

Testung bei Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit, Maskenpflicht und „landkreisübergreifende“ Veranstaltungen

Für die nächsten Wochen ist ein negativer Corona-Test die Eintrittskarte für viele Angebote, auch für viele der Kinder- und Jugendarbeit (KJA). Da sich die Teststrukturen noch nicht überall eingespielt haben, kommt es verständlicherweise zu Fragen und Unsicherheiten. Wir versuchen mit der folgenden Darstellung mehr Klarheit zu schaffen, auch wenn noch nicht alle Fragen geklärt sind.

Testen in der KJA: Keine Verpflichtung zum Testen, sondern zur Prüfung des Testnachweises

„Unsere“ Corona-VO zielt zunächst darauf ab, dass die Kinder und Jugendlichen einen Testnachweis vorlegen und nicht darauf, die Tests selber durchzuführen. Die Idee dahinter ist, den mit einer Testung verbundenen Aufwand nicht auf die Einrichtungen der KJA zu verlagern. Das bedeutet: die Einrichtungen sind nicht verpflichtet, selber zu testen, sondern sich einen Testnachweis vorlegen zu lassen. Die Fristen, die dafür gelten, sind dabei deutlich großzügiger angelegt als in anderen Bereichen, in denen getestet wird. So gilt ein Schnelltest auch noch bis 48 Stunden nachdem er durchgeführt wurde, ein PCR-Test bis zu 72 Stunden. Die Kinder und Jugendlichen müssen also zunächst selber sehen, wie sie an einen Testnachweis kommen.

Das führt jedoch erwartbar zu schwierigen Situationen: Sobald ein Kind oder Jugendlicher den Nachweis nicht dabei hat oder er zu weit zurückliegt, beginnt die Diskussion und damit die Hürde, am Angebot teilnehmen zu können. Der Frust ist abzusehen, der Ärger auch. Für diese Fälle ist es wichtig für die Einrichtungen, selber Testungen durchführen zu können. Welche Möglichkeiten es dazu gibt, haben wir im Folgenden zusammengestellt:

Testkategorien und Möglichkeiten für Einrichtungen der OKJA

Inzwischen geklärt ist: **Grundsätzlich dürfen auch Einrichtungen der OKJA testen!**

Es gibt insgesamt vier Kategorien von Testungen:

1. Bürgertests

Die Bürgertests sind vermutlich inzwischen allen irgendwo untergekommen: In Arztpraxen, kommunalen Testzentren, Apotheken können sich alle testen lassen. Grundlage ist die Testverordnung auf Bundesebene.

Wer eine solche Teststelle werden kann, ist in einer Allgemeinverfügung geregelt, findet sich hier:

https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Gesundheitsschutz/Corona_SM_AV-Anbieter-Buergertestung_210312.pdf

Möglichkeiten für die OKJA

Daraus ergibt sich, dass auch Einrichtungen der OKJA grundsätzlich eine solche Teststelle werden können. Daran geknüpft sind jedoch recht aufwändige, weitreichende Voraussetzungen im Hinblick auf Räumlichkeiten und Personal. Die Anforderungen werden hier beschrieben:

https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Gesundheitsschutz/Corona_SM_AV-Anbieter-Buergertesting_Anlage_210416.pdf

Das bedeutet: Es ist wohl nur für große, gut ausgestattete Häuser sinnvoll und möglich. Es ist dringend empfehlenswert, sich vorher mit der Stadt oder Gemeinde abzusprechen. Vorteil ist, dass die Tests finanziert sind und ein Testnachweis ausgestellt werden kann. Im Dokument, das die Anforderungen enthält, ist am Ende ein entsprechendes Formular angefügt.

2. Test an der Schule

Die Testungen an der Schule sind für die Einrichtungen der OKJA insofern sehr wichtig, als dort Kinder und Jugendlichen regelmäßig getestet werden. Die Rechtsgrundlage findet sich in § 28b IfSG, Abs 3 und ist für Einrichtungen der OKJA nicht anwendbar. Deshalb stellt sich hier vor allem die Frage der Nachweise (s.u.)

3. Arbeitgebertests

Für **die Träger der Einrichtungen** gilt, was für alle anderen Arbeitgeber ebenfalls gilt: sie müssen ihren Beschäftigten mindestens zwei Mal pro Woche ein Testangebot machen. Rechtsgrundlage ist § 5 Abs 1 Corona-VO in Verbindung mit der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (hier zum Nachlesen: https://www.gesetze-im-internet.de/schausnahmuv/_2.html).

Möglichkeiten für die OKJA

Dieses Testangebot kann eine Einrichtung nach Absprache mit ihrem Träger selber organisieren und durchführen. Die Voraussetzungen und Verfahren dafür sind hier geregelt:

https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Gesundheitsschutz/Corona_SM_Testen_im_Arbeitsumfeld-Dienstleistungen_Infos.pdf

Nochmal: das ist ohnehin Pflicht und muss für alle Beschäftigten ermöglicht werden. Die Tests müssen vom Arbeitgeber bezahlt werden, die Bürgertests dürfen hier nicht in Anspruch genommen werden.

Die Tests müssen auf Verlangen bescheinigt werden.

4. Dienstleistertest

Unter ähnlichen Voraussetzungen wie die Arbeitgebertests funktionieren auch die so genannten Dienstleistertests. Alle, deren Inanspruchnahme einen Test voraussetzt, dürfen diese Tests auch durchführen (gleiche Rechtsgrundlage wie die Arbeitgebertests). Das betrifft also beispielsweise körpernahe Dienstleistungen z.B. Friseure oder Massageangebote etc. Dort können entweder von Dritten Tests vorgenommen werden oder Schnelltests unter Aufsicht. Ein Nachweis kann ausgestellt werden, der ist aber nur 24 Stunden gültig!

Möglichkeiten für die OKJA

Das dürfte für die OKJA vermutlich die praktikabelste Lösung sein. **Alle Einrichtungen dürfen Selbsttests der Kinder und Jugendlichen unter Aufsicht durchführen.** Die Voraussetzungen stehen ebenfalls unter dem Link, der für die Arbeitgebertesting gilt.

Wichtig ist, dass es dafür „geeignete Personen“ braucht. Die Anforderungen dafür stehen auf S. 3 des verlinkten Dokuments, sind aber nicht eben hoch. Jemand der/die lesen kann und einigermaßen bei klarem Verstand ist, ist ok.

Mit dieser Form der Testung können Situationen vor dem Jugendhaus wie oben beschrieben, einfach und rasch gelöst werden. Die Einrichtungen können sogar einen Nachweis ausstellen (Formular wie oben), der ist allerdings nur 24 Stunden gültig. Die Crux dabei ist, dass diese Tests nicht finanziert sind.

Das bringt mich zum nächsten Punkt:

Kooperationen

Unsere Empfehlung ist es, Kooperationen mit den vorhandenen Testinfrastrukturen einzugehen. Die Kommune weiß Bescheid, wo es Testmöglichkeiten gibt, evtl. kennen die Mitarbeitenden oder auch die Kinder und Jugendlichen die Teststellen selber. So könnte beispielsweise jeweils vor Beginn eines Angebots ein Zeitfenster für Kinder und Jugendliche vereinbart werden, in dem diese die Möglichkeit haben, auch spontan einen Test durchführen zu lassen.

Achtung: Betriebe dürfen nur ihre eigenen Angehörigen einen Testnachweis ausstellen. Möglicherweise ist die Kommune auch bereit, die Testkits für die Selbsttests, die die Einrichtung benötigt, ganz oder teilweise zu finanzieren, es lohnt auf alle Fälle ein Gespräch!

Bei größeren Veranstaltungen sind entsprechende Absprachen mit den Teststellen für die Bürgertests sinnvoll, die den Teststellen eine Planung erlauben. Für große Angebote wie beispielsweise Spielstädte o.ä. braucht es evtl. eine eigene Infrastruktur

Testnachweise

Die verschiedenen Arten der Testungen bedeuten auch eine ziemliche Vielfalt an Testnachweisen. Wichtigster Nachweis dürfte der aus der Schule sein. Leider bestätigen die Schulen ihre Testungen derzeit noch nicht überall. Es ist zugesagt, dass das flächendeckend erfolgen soll. Wir hoffen sehr, dass sich die Praxis auch danach richtet. Wenn klar ist, dass Kinder und Jugendliche eine bestimmte Schule besuchen, hilft (mit deren Zustimmung!) evtl. manchmal auch ein kurzer Anruf dort. Es ist durchaus sinnvoll, die Schulen, mit denen die Besucher*innen zu tun haben, auf die Notwendigkeit von Nachweisen hinzuweisen. Vielleicht wirkt das motivierend.

Die Prüfung der Nachweise erfolgt nach bestem Wissen. Das sollte sich mit der Zeit einspielen. Ggf. kann die Teststelle auch direkt angefragt werden.

Die Bestätigung durch die Eltern – das wurde nochmal klargestellt – kann derzeit nur für Grundschulkinder erfolgen, den Link fürs Formular haben wir ja schon gepostet.

Maskenpflicht

Auf vielfache Nachfrage haben wir das nochmal im Gespräch mit dem Ministerium thematisiert. Ausgangsüberlegung ist, dass die Kinder und Jugendlichen bei Angeboten der KJA nicht ständig auf ihrem Platz sitzen bleiben können und wollen und auch nicht sollen. Deshalb gilt die Maskenpflicht weiter in allen Angeboten der KJA und der JSA. Der maßgebliche § 3 Corona-VO differenziert allerdings inzwischen sehr. So ist es möglich, vom Tragen einer Maske abzusehen, wenn der vorgeschriebene Mindestabstand SICHER eingehalten werden kann. Das ist dann der Fall, wenn die Kinder und Jugendlichen im vorgeschriebenen Abstand ihre (Sitz)Plätze nicht verlassen. Dann können sie die Maske abnehmen. Die Formulierung „sicher“ ist allerdings durchaus eine strenge.

Eine Leitlinie bei der Strenge der Maskenpflicht kann auch die Handhabung und Kontrolle durch die lokalen Ordnungsbehörden darstellen.

Landkreisübergreifende Veranstaltungen

Dieses Thema sorgt für viele Nachfragen. Die (niirgends explizit formulierte) Einschränkung folgt aus der Bundesnotbremse. Sie hat zum Ziel, Mobilität und Kontakte möglichst zu reduzieren. Diese Zielsetzung sollte bei der Umsetzung im Auge behalten werden.

Die Beschränkung gilt für die Beschäftigte der Träger nicht. Berufsausübung ist in allen Fällen gestattet, d.h. diese können natürlich aus einem anderen Landkreis kommen.